

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An
Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Niederrhein
Breitenbachstraße 90
41065 Mönchengladbach

Ihr Schreiben vom
03.04.2020

Ihr Zeichen
-

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
MG/IE/NE 21-10.19 ST

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zur Vorbereitung des 6-streifigen Ausbaus der A 52 vom Autobahnkreuz (AK) Mönchengladbach bis zum AK Neersen, des 6-streifigen Ausbaus der A 61 von der Anschlussstelle (AS) MG-Nordpark bis einschließlich des AK Mönchengladbach sowie der Erweiterung der unbewirtschafteten PWC-Rastanlage Bockerter Heide / Wolfskull

Hier: Stellungnahme des anerkannten Naturschutzverbandes NABU NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Planung des o.g. Ausbaus der A 52 und A 61, reichen wir namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) folgende Stellungnahme ein.

Der 6-streifige Ausbau der A 52 sowie der A 61 wird abgelehnt. Die entgegenstehenden Belange zum Schutz von Natur und Landschaft sind grundsätzlich nicht mit dem Vorhaben zu vereinbaren.

Es wird gebeten folgende, kritische Aspekte zu berücksichtigen.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-18
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Herr Zamzow

Datum
Dienstag, 2. Juni 2020

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Vorbemerkung

Generell ist der 6-streifige Ausbau der A 52 sowie A 61 im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen vieler Städte, den PKW und LKW - Verkehr zu reduzieren und stattdessen mehr Raum für Fahrräder und Busse zu schaffen, nicht zukunftsorientiert und daher auch nicht vertretbar. Ein Ausbau in dieser Form wäre eine widersprüchliche Entwicklung und „rückwärtsgewandt“.

Die budgetierten Gelder für den Autobahnausbau sollten mehr dafür verwendet werden, bessere Trassen für den Schienennahverkehr, kurze Intervallzeiten für die S- und Regionalbahn, Neuanschaffungen von Schienenfahrzeugen, behindertengerechter Ausbau der Bahnhöfe usw. auszubauen, denn dieser Ausbau der ÖPNV Infrastruktur würde einer klimaschonende Verkehrspolitik viel eher entsprechen.

Nur mit diesen Maßnahmen kommen wir den Klimazielen näher. Die Städte erfahren eine Reduzierung der Staub- und CO₂ Belastung und dem Pendlerverkehr wird klimaschonend Rechnung getragen. Der 6-streifige Ausbau hingegen würde zu einem Anstieg der Lärm- und Emissionswerte sowie zur weiteren Naturzerstörung beitragen.

1. Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans

Fast die Hälfte des Untersuchungsgebietes wird im Regionalplan als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt (s. UVU, Abs. 2.2.1.4., S.20).

Gemäß Ziffer 4.2.3 – Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Naherholung des Regionalplans Düsseldorf (Stand: Juli 2018) gilt für diese Bereiche der Grundsatz 7.2-5 des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW. Hier soll „auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur [...] Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.“

2. Artenschutzrechtliche Belange

Innerhalb der Schutzgebiete leben Käfer, Schmetterlinge, Heuschrecken und Libellen, welche regional sehr selten sind. Eine Auflistung dieser Arten (s. UVU, Abs. 2.2.2.3, S. 24) wird jedoch nicht mitgeliefert, ist für die Bewertung jedoch notwendig.

Für das Untersuchungsgebiet konnten 80 Vogelarten nachgewiesen werden. Von diesen sind insgesamt auch 28 Arten als planungsrelevante gelistet. Das NSG Baggersee Vorster Busch hat insbesondere für Limikolen-Arten, den Kranich und andere Greifvogel-Arten die Funktion eines Nahrungshabitats. Eine Zerstörung würde dem § 44 Abs. 3 BNatSchG eindeutig widersprechen (s. UVU, S. 32).

Die Messtichblattabfrage (MTB 4704 – Quadrant 4) besagt ein potentielles Vorkommen des Europäischen Bibers. Eine Kartierung wurde dahingehend jedoch nicht durchgeführt und muss daher nachträglich erfolgen.

Eine besondere Bedeutung im Hinblick auf den europäischen Artenschutz kommt außerdem dem Gewässer am St. Franziskus Krankenhauses zu, da es hier Fortpflanzungsnachweise für die Anhang IV-Art Kammmolch gibt. Ein Eingriff in dieses Gewässer wird daher abgelehnt.

Eine Untersuchung der Fledermäuse aus dem Jahr 2019 ist nicht in die Ergebnisse der Untersuchung eingeflossen. Trotzdem wird die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 BNatSchG, auch im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Kammmolchs, nicht anerkannt (s. UVU, Abs. 6, S. 90). Diese Einschätzung wird von uns daher abgelehnt.

Von einer Beeinträchtigung dieser NSGs muss unter den o.g. Aspekten abgesehen werden.

3. Immissionsschutz

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch Bereiche, welche besonders empfindlich gegenüber Stoffeinträgen sind, aus und ist bereits jetzt durch erhebliche Vorbelastungen aufgrund von Lärm- und Schadstoffemissionen gekennzeichnet (s. UVU, Abs. 2.2.1.6 und 2.2.5.5., S. 23 und 48). Eine weitere Eintragung von Stoffen kann bereits während der Bauphase nicht vermieden werden. Eine detaillierte Beschreibung der Auswirkungen z.B. dieser Einträge wird nicht gegeben, ist für die Bewertung jedoch notwendig.

Im NSG Bockerter Heide sowie Bistheide, im NSG Baggersee Vorster Busch sowie im Umfeld des St. Franziskus Krankenhauses und der Kläranlage Mönchengladbach-Neuwerk befinden sich Immissionsschutzwälder, dessen Funktion auch den Gehölzstreifen entlang der Autobahnen zugesprochen werden kann (s. UVU, Abs. 2.2.6.5., S. 50). Ein Entfernen oder Beschädigung dieser Wälder kann nicht ausgeglichen werden und kann im Hinblick auf das Schutzgut menschliche Gesundheit immense Auswirkungen haben. Zum Schutz von Mensch und Natur empfehlen wir den Bau von Schallschutzwänden, wie sie entlang der A 61 im Bereich Venlo verbaut worden sind, welche die Gesamtheit an Funktionen der Immissionsschutzwälder jedoch nicht ausgleichen können.

4. Eingriff in den Wasserhaushalt

Im Bereich des AK Mönchengladbach und am Bötzlöher Weg befinden sich mehrere Regenrückhaltebecken, welche im Zuge des Ausbaus vermutlich zerstört bzw. zumindest jedoch stark beeinträchtigt werden. Da es sich hierbei um Ruhestätten für Amphibien handelt, könnte eine Zerstörung einen Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG hervorrufen. Es müssen daher frühzeitige Maßnahmen wie z.B. eine Umsiedlung durchgeführt werden.

Fast das gesamte Untersuchungsgebiet ist als Trinkwasserschutzgebiet (Wasserschutzzonen III A und III B) ausgewiesen. Die vorhandenen Wälder erfüllen hier eine wichtige Wasserschutzfunktion (s. UVU, Abs. 2.1.5.7, S. 17). Eine Abholzung wird daher zu einer Verschlechterung der Qualität des Grundwassers durch z.B. Stoffeinträge durch den Straßenverkehr führen.

5. Bodenschutz und Altablagerungen

Im gesamten Untersuchungsgebiet ist die historische Landwehr noch vorhanden (s. UVU, Abs. 5.8, S. 87). Der Ausbau wird vermutlich zu einer Beeinträchtigung bzw. zum Verlust der archäologischen Funde und Bodendenkmäler verbunden sein. Diese Denkmäler wären unwiderruflich zerstört und sind daher besonders schützenswert.

In der UVU wird eine Auflistung der Altablagerungen aufgezeigt, ohne jedoch die genauen Stoffe zu nennen (s. UVU, Abs. 2.2.4.6, S. 44). Eine angemessene Bewertung kann ohne diese Informationen jedoch nicht durchgeführt werden. Eine Einsicht in die Boden- und Grundwasseruntersuchungen

gemäß der Ankündigung des Landesbetriebs Straßenbau NRW aus dem Amtsblatt des Kreises Viersen (Nr. 24/2020 vom 14.05.2020; Eintrag Nr. 333/2020) wäre wünschenswert und notwendig.

6. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Als potentieller Ausgleich für den 6-streifigen Ausbau soll im Bereich Schloss Myllendonk die Renaturierung der Niers durchgeführt werden. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG gelten Beeinträchtigungen als ausgeglichen, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Diese Voraussetzung wird in diesem Fall nicht erfüllt.

Weiterhin sind bereits Maßnahmen zur ökologischen sowie chemischen Verbesserung des Zustandes der Niers nach Planungseinheiten-Steckbrief für das Gebiet Maas-Nord (2. Bewirtschaftungsplan 2016-2021) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) unabhängig von dieser Planung festgelegt worden und vom Niersverband in jedem Fall durchzuführen.

Als mögliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme werden hingegen zwei Grünbrücken vorgeschlagen. Eine dieser Brücken soll zwischen dem NSG Bistheide und dem NSG Großheide über die A 52 angelegt werden. Die andere soll die zerschnittenen Bereiche des zukünftigen NSG Waldgebiet Donk miteinander verbinden.

Zusammenfassung

Die 6-streifige Ausbau der A 52 sowie A 1 61 wird aus den nachfolgenden Gründen abgelehnt (Stichpunktartige Aufzählung):

- Der Ausbau widerspricht den Zielen der Regionalplanung.
- Dem Vorhaben stehen mehrere artenschutzrechtliche Belange (Insekten-, Vogel- sowie Amphibienarten) entgegen. Es sind weiterhin noch essentielle Kartierungen durchzuführen, welche die Bewertung des Verfahrens beeinflussen können.
- Durch den Ausbau kommt es zur Zerstörung wertvoller Waldflächen, welche dem Klima-, Lärm- sowie dem Immissionsschutz dienen. Weiterhin führt ein Ausbau zum Verlust wertvoller Bodendenkmäler.
- Eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität kann durch den Eingriff nicht ausgeschlossen werden.

- Der vorgeschlagene Ausgleich an der Niers wird als nicht angemessen angesehen.

Mit freundlichem Gruß,

Philipp Zamzow